

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 10/2012, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 02/2014). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.06.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

Lesefassung

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungs- und anwendungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.Sc. in Schulpsychologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Schulpsychologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach umfasst die Vermittlung inhaltlichen und methodischen Basiswissens in Schulpsychologie. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Schulpsychologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils bzw. in § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc. - Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Schulpsychologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P = Praktikum, PA = Projektarbeit, K = Kolloquium):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1	Einführung in die Schulpsychologie	V	6
2	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	V, S	6
3	Klinische Grundlagen der Kinder- & Jugendpsychologie	V, S	6
5	Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	V, S	9
6	Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik	V, P	9
8	Wahlpflichtfach: Anwendung	V	6

9	Anwendungsvertiefung Schulpsychologie	S, PA	15
10 oder 11	Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum (Modul 10) oder Forschungsorientierte Vertiefung (Modul 11)	P oder S	15
4	Wahlpflichtbereich: Wahlpflichtbereiche sind: - Kognition - Sprache - Erziehungswissenschaft & Soziologie - Berufsethik & Interkulturelle Kompetenz	siehe Modulhandbuch	9
7	Fokus Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis	S	9
12	Masterarbeit (Masterarbeit [27 LP] und zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss- Kolloquium [3 LP])	Masterarbeit, K	30

Im Modulhandbuch können weitere Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden. Auf Antrag können auch weitere Module als Wahlpflichtmodule zugelassen werden, die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Bei vorhergehendem Studium im 8-semesterigen Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen werden über die allgemeinen Anrechnungsregelungen in insbesondere § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung hinaus folgende Module bzw. Teil-Module aus dem Bachelorstudiengang auf die in diesem Masterstudiengang zu erbringenden Module angerechnet:

Modul bzw. Teilmodul aus dem Bachelor-Studiengang in der Fassung bis einschließlich zum Sommersemester 2013 (soweit angeboten)	Modul bzw. Teilmodul aus dem Bachelor-Studiengang nach der „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)“ ab den Wintersemester 2013/2014 und dem dazugehörigen Modulhandbuch	Modul bzw. Teilmodul im Masterstudiengang Schulpsychologie	Anrechenbarer Umfang in ECTS-Punkten
„Einführung in die Schulpsychologie“	„ Basis Anwendung “ (M12): „Schulpsychologie I“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten) und „Schulpsychologie II“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	Modul 1 „Einführung in die Schulpsychologie“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	6

„Psychometrie“	<p>„Basis Diagnostik“ (M10): „Diagnostik I“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p> <p>und</p> <p>„Diagnostik II“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p>	Modul 5 „Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i>	6
„Intervention und Evaluation“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i>	<p>„Basis Forschungsmethoden und Datenanalyse“ (M6): „Forschungsmethoden“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p>	Modul 5 „Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i>	3
„Praktikum Diagnostik 1“ und „Praktikum Diagnostik 2“ (Aufbaumodul Diagnostik) <i>(Anrechnung im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten)</i>	<p>„Vertiefung Diagnostik“ (M11): „Praktikum“ <i>(Anrechnung im Umfang von 9 ECTS-Punkten)</i></p>	Modul 6 „Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik“ <i>(Anrechnung im Umfang von 9 ECTS-Punkten)</i>	9
„Basismodul Wirtschaftspsychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i> ODER „Basismodul Klinische Psychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i> ODER „Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i>	<p>„Basis Anwendung“ (M12): a) „Klinische Psychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i></p> <p>ODER</p> <p>b) „Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien I“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p> <p>und</p> <p>„Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien II“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p>	Modul 8 „Wahlpflichtfach: Anwendung“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i>	6
a) „Anwendungsvertiefung Spezielle Themen“ des Moduls „Anwendungsvertiefung I“ im Bereich Schulpsychologie UND b)	<p>„Vertiefung Anwendung“ (M13): mit dem Anwendungsfach „Schulpsychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	Modul 9 „Anwendungsvertiefung Schulpsychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i>	15

<p>inhaltlich von a) verschiedene weitere „Anwendungsver- tiefung Spezielle Themen“ des Moduls „Anwendungsver- tiefung II“ im Bereich Schulpsychologie</p> <p><i>(Anrechnung von a) und b) im Umfang von zusammen insgesamt 15 ECTS- Punkten)</i></p>			
<p>„Praktikum“ nach § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des „Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Psychologie“ der „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissen- schaften“ (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2009, Nr. 6, S. 161 ff)</p> <p><i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	<p>„Praxis / Ausland“ (M17): „Praxis“ <i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	<p>Modul 10 „Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum“ <i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	<p>15</p>
			<p>Gesamt: 60</p>

²Werden sämtliche dieser Module angerechnet beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudienganges Schulpsychologie zwei Semester. ³Das Studium im Masterstudiengang umfasst dann die folgenden der in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils genannten Module:

Module Masterstudiengang Schulpsychologie Regelstudienzeit 2 Semester	ECTS-Punkte
Modul 2 „Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie“	6
Modul 3 „Klinische Grundlagen der Kinder- & Jugendpsychologie“	6
Modul 4 „Wahlpflichtbereich“ (siehe § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils)	9
Modul 7 „Fokus Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis“	9
Modul 12 „Masterarbeit“ (Masterarbeit [27 LP] und zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium [3 LP])	30
	Gesamt: 60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Praktika
4. Projektarbeiten.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Schulpsychologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1-9 und 10 bzw. 11 (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

Tübingen, den 06.06.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Lesefassung

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNlcert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.6.2012 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNlcert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 186 ff), zuletzt geändert am 20.3.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 3, S. 112) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.6.2012 erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „UNlcert® II bis IV“ durch die Worte UNlcert® „III und IV“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 werden die Worte „zu Stufe UNlcert® I“ durch die Worte „zu den Stufen UNlcert® I und II“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach Ablauf der Frist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen.“

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zertifikat der UNlcert® - Stufe II wird durch Kumulation der Endnoten aus den zur jeweiligen Ausbildungsstufe gehörenden Pflichtkursen erworben. Die erreichte Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Endnoten aus den einzelnen Kursen. § 10 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 3 und 4 und § 11 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Quereinsteiger können nur dann ein Zertifikat erwerben, wenn sie mehr als 50 % der vorgesehenen Kurse besucht haben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1.10.2012 in Kraft.

Tübingen, den 25.6.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor